

## > nachgedacht <

Die heutigen Agrargemeinschaften im Bundesland Tirol haben unterschiedliche Wurzeln. In Diskussion stehen jene Agrargemeinschaften, die aus den Nutzungsberechtigten am Gemeinde- oder Fraktionsgut entstanden sind. Bei der Anlegung des Grundbuches waren die Gemeinden oder auch ihre Fraktionen als Eigentümer eingetragen worden. Dass dies die politischen Gemeinden im heutigen Sinn waren und nicht die alten Realgemeinden, ergibt sich aus der geschichtlichen Entwicklung. Nach dem Zweiten Weltkrieg begann eine rasante wirtschaftliche Entwicklung, die auch Veränderungen in der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe mit sich brachte. Da die Nutzungsrechte an den Waldgrundstücken im Grundbuch meistens nicht eingetragen waren, gab es viele Unsicherheiten über den Umfang dieser Rechte. In Regulierungsverfahren wurden dann diese Rechte festgelegt. Gleichzeitig wurden Agrargemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts begründet. Die Mitglieder dieser Agrargemeinschaften waren die Nutzungsberechtigten des Gebietes.

Entscheidend ist, dass in den Regulierungsbescheiden festgestellt wurde, dass das Eigentum am Regulierungsgrund von der



Foto: Böhm

Gemeinde an die neu gebildete Agrargemeinschaft übergehe. Dies war die Grundlage für eine entsprechende Änderung des Eigentumsrechtes im Grundbuch. Damit wurden plötzlich Agrargemeinschaften zu Eigentümern des ehemaligen Gemeindegutes. Das ist der entscheidende Punkt in der heutigen Diskussion. Eine Rechtsgrundlage für diese Eigentumsübertragung findet sich in keinem Gesetz. Dies haben auch Höchstgerichte in mehreren Entscheidungen festgestellt.

Interessant ist, dass sich einige Gemeinden (z.B. Fiss, St. Anton, Sölden, Gries a. B., Kautertal, Heiterwang) gegen die Eigentumsübertragung gewehrt haben und Eigentümer des Gemeindegutes geblieben sind. Offenkundig war sich die Agrarbehörde doch nicht so sicher. Interessant ist auch, dass manche der Bescheide, in denen der Verlust des Eigentums der Gemeinde ausgesprochen wurde, den Gemeinden nicht zugestellt wurden. Daraus ergeben sich in einzelnen Fällen unterschiedliche Rechtsfragen. Unbefriedigend ist jedenfalls, dass die Gemeinden, die auf die Richtigkeit behördlicher Entscheidungen vertraut haben, gegenüber jenen, die sich gewehrt haben, im Nachteil sind. Unbefriedigend ist auch, dass ein juristischer Handstreich den Gemeinden viel Gestaltungsmöglichkeiten genommen hat. Dies etwa dann, wenn heutiger Agrargemeinschaftsgrund in Bauland umgewidmet werden soll. Eine Neuregelung müsste das Ziel haben, dass die Nutzungsrechte der Bauern garantiert werden, dass aber das ehemalige Gemeindegut auch den Interessen der Gemeinde, und damit allen Bürgern, dienen kann.